

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2009-061				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.08.2009 Verfasser: Frau Steffen				
Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.09.2009	Hauptausschuss				
05.10.2009	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die bisherige Hauptsatzung von 2004 in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung von 2005 hat sich in der abgelaufenen Wahlperiode im Wesentlichen bewährt. Deshalb wurden in die nun vorgelegte Hauptsatzung nur geringfügige Änderungen/Ergänzungen vorgenommen.

Die 1. Änderungssatzung wurde entsprechend textlich mit eingeordnet.

Im Einzelnen sind die Änderungen/Ergänzungen im Text rot dargestellt und werden wie folgt erläutert:

§ 2 Abs. 1: Mit der neuen Formulierung wurde eine praxisnahe Regelung gefunden.
Die Einwohnerversammlungen sollen im Zusammenhang mit wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durchgeführt werden, wie es bisher auch erfolgte. Eine generelle Verpflichtung macht keinen Sinn.

§ 4 Abs. 3: Nicht in jedem Fall ist eine schriftliche Beantwortung von Anfragen innerhalb von 14 Tagen möglich.
Deshalb ist als spätester Termin hier die nächste Sitzung definiert.

§ 5 Abs. 3, Punkte 1, 2, 4, 5
Hier erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung.
Zum besseren Verständnis wurde die Bezugnahme auf die Kommunalverfassung M-V „..... im Rahmen dessen Nr.“ aufgegeben und die in § 22 Abs. 4 Punkt 1, 2, 4 und 5 Kommunalverfassung M-V genannten Angelegenheiten klar ausformuliert.

Die Wertgrenzen selbst bleiben unverändert.

Der bisherige § 5 Abs. 4 ist entbehrlich und wurde deshalb weggelassen. Die Wertgrenzen für Entscheidungen im Rahmen des Städtebauförderprogramms sind mit den übrigen Regelungen abgedeckt.

§ 5 Abs. 4 Hier erfolgte eine Anpassung an den TVöD, der den BAT am 01.10.2005 abgelöst hat.

§ 7 Abs. 4 Es wurde zusätzlich die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 BauGB aufgenommen, weil derartige Entscheidungen immer im Zusammenhang mit konkreten Bauanträgen erfolgen, die nach § 36 ohnehin im Bauausschuss behandelt werden.

§ 7 Abs. 5 Analog § 5 Abs. 4 wurde hier die Anpassung an den TVöD vorgenommen.

§ 11 Abs. 2 Die nachrichtliche Unterrichtung wurde durch Aufnahme der Internetseite ergänzt.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8